

für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang Biesenthal, 25. März 2014 Ausgabe 5/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1.	Beschlusse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 10.02.2014	Seite 6
2.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 20.02.2014	Seite 7
3.	Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17.02.2014	Seite 8
	Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 06.02.2014	
5.	Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 13.02.2014 und 27.02.2014	Seite 8
	Einladung der Jagdgenossenschaft Klobbicke zur Jahreshauptversammlung	

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 02/14 des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" am 16.04.2014 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Amt Biesenthal-Barnim Herausgeber:

Der Amtsdirektor

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0 Telefax: 03337/459940

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Druck:

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Breydin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBL.I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBL. I S 2975) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBL. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15 Juli 2010 (GVBL. I Nr. 25 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am **17. Februar 2014** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Platzangebot

Die Gemeinde Breydin hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß

§ 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

 Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)

Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)

 Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40, 50 und über 50 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten:

10 Wochenstunden

20 Wochenstunden

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
 - Die Hortbetreuung ist von Montag bis Freitag in der Zeit 14.00 bis 17.00 Uhr möglich.
 - In den Ferien ist die Hortbetreuung auch in der regulären Öffnungszeit möglich.

- (2) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
 - Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Elternbeiträge werden nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elternbeikommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.
- (5) Die Versorgung in den Einrichtungen und die Höhe der Kosten ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 2.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühr.

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- 4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,− € erhoben.
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
 - Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15 eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15 des Monats werden 50 % der monatlichen Gebühr fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 8 Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der /des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
 - Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit = 20 Wochenstunden beträgt die Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten/Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 % 50 Wochenstunden auf 140 % über 50 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.
 - Für unterhaltsberechtigte Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %, Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend, als erstes Kind gilt das älteste Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1) Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
 - Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

§ 9 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig. Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Kindergeld
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
 - Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
 - Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
 - Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter

und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Vertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt,

- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgelegt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/ Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
 - Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid
 - Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und des entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldnern zu tragen. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Wird bei Schlie-Bung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer

- anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12 Ferienbetreuung/ Gastkinder

(1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen nicht berücksichtigt. Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche

= zusätzlich 5,- Euro/ Woche

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche

= zusätzlich 10,- Euro/Woche

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche = zusätzlich 15,— Euro/Woche

(2) Für Gastkinder – als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann –, ist die Betreuung im Krippen- und Kinder-gartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:

bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
über 6 Stunden 16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €

Für Kinder im Grundschulalter:

über 4 Stunden 8,00 €

§ 13 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegegellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Breydin vom 01.04.2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 18.02.2014

gez. André Nedlin Amtsdirektor

Nr. 5

Anlage 1 (Kita-Ge

Tabelle 12 Monate

ebühı	ensatzung) Bre	ydin T	T	1	T	T	1	1	T	T	T			T	
Hort	Regel- bedarf 4 St. 100 %	16,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00	55,00	90,09	65,00	70,00	80,00	90,00	97,95
	Minder- bedarf 2 St. 90 %	14,40	18,00	22,50	27,00	31,50	36,00	40,50	45,00	49,50	54,00	58,50	63,00	72,00	81,00	97,95
	Mehrbedarf Über 10 St. 145 %	29,00	36,25	43,50	50,75	58,00	72,50	87,00	101,50	116,00	137,75	152,25	166,75	181,25	195,75	195,89
	Mehrbedarf 10 St. 140 %	28,00	35,00	42,00	49,00	56,00	70,00	84,00	98,00	112,00	133,00	147,00	161,00	175,00	185,00	195,89
	Mehrbedarf 8 St. 120 %	24,00	30,00	36,00	42,00	48,00	00,09	72,00	84,00	00,96	114,00	126,00	138,00	150,00	162,00	195,89
Kindergarten	Regel- bedarf 6 St. 100 %	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00	50,00	00,09	70,00	80,00	95,00	105,00	115,00	125,00	135,00	171,84
Kinder	Minder- bedarf 4 St. 90 %	18,00	22,50	27,00	31,50	36,00	45,00	54,00	63,00	72,00	85,50	94,50	103,50	112,50	121,50	171,84
	Mehrbedarf über 10 St. 145 %	29,00	36,25	50,75	65,25	87,00	108,75	130,50	159,50	188,50	210,25	232,00	261,00	290,00	362,50	380,00
	Mehrbedarf 10 St. 140 %	28,00	35,00	49,00	63,00	84,00	105,00	126,00	154,00	182,00	203,00	224,00	252,00	280,00	350,00	350,00
Krippe	Mehrbedarf 8 St. 120 %	24,00	30,00	42,00	54,00	72,00	00,06	108,00	132,00	156,00	174,00	192,00	216,00	240,00	300,00	300,00
1. Kind	Regel- bedarf 6 St. 100%	20,00	25,00	35,00	45,00	00,09	75,00	00,06	110,00	130,00	145,00	160,00	180,00	200,00	250,00	280,00
g Gebühren in Euro/Monat 1. Kind	Minder bedarf 4 Std.	18,00	22,50	31,50	40,50	54,00	67,50	81,00	00,66	117,00	130,50	144,00	162,00	180,00	225,00	250,00
	Monatsein- kommen	1.000	1.250	1.500	1.750	2.000	2.250	2.500	2.750	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.251
Gebührensatzung	Jahresein- kommen	bis 12.000	Bis 15.000	Bis 18.000	Bis 21.000	Bis 24.000	Bis 27.000	Bis 30.000	Bis 33.000	Bis 36.000	Bis 39.000	Bis 42.000	Bis 45.000	Bis 48.000	Bis 51.000	Ab 51.001 Höchstb.

Die monatliche Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich , unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

NÖ

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 2 (Kita-Gebührensatzung) Breydin

Verpflegung

Alter	Mittagessen	Getränke
Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt	täglich 1,50 Euro	monatlich 3,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 17.02.2014 wird im "Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim", Ausgabe Nr. 5 / 2014, Jahrgang Nr. 11 am 25.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 18.02.2014

gez. Nedlin Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilugen

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2014
Berufung der stellvertret

Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Beschlusstext:

- 1. Der Amtsausschuss beruft Frau Katrin Döber zur stellv. Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim.
- 2. Der Vorsitzende des Amtsausschusses hat die stellv. Wahlleiterin auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin zu weisen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2014 Personalangelegenheit

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2014 Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10.12.2013 – Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice — Sitzungsdienst — (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin Amtsdirektor

NÖ

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilugen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 20.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 25-1/2013

Beanstandeter Beschluss - Nr. 25/2013 vom 26.09.2013 Beschlussantrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013 zur Problematik der Beitragsveranlagung der Altanschließer im Zweckverband Panke/ Finow Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr. 01/2014

Vergabe Straßenbeleuchtung Beethovenstraße, Abschnittsbildung Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- den Auftrag zum Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Beethovenstraße Teilstück Adlerweg bis Mozartstraße in Biesenthal an die Firma Elektro-Ihlow GmbH, Breite Straße 13, 16359 Biesenthal zum Angebotspreis in Höhe von 35.586,24 € zu vergeben.
- für den Bereich der Baumaßnahme, der Beethovenstraße vom Adlerweg (Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 737) bis zur Mozartstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 413/5), nach § 8(1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal einen Abschnitt zu bilden.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2014

Abschnittsbildung Straßenbeleuchtung Danewitzer Dorfstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- für den Bereich der Baumaßnahme, Danewitzer Dorfstraße von der Kreuzung der Straße am Spielplatz (Gemarkung Danewitz, Flur 2, Flurstück 56) bis zum Ortsausgang Richtung Tempelfelde (Gemarkung Danewitz, Flur 2, Flurstücke 20 und 21), nach §8(1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal ein Abschnitt zu bilden.
- 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2014

Vereinbarung zur Errichtung von 14 Parkflächen auf städtischem Grundstück Schützenstraße 37-42

in Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- mit dem Investor Zweite Grundstücksgesellschaft bR, Hohe Steinstraße 30 aus 16321 Bernau, vertreten durch Hr. Dr. Hübler, eine Vereinbarung zur Errichtung von 14 PKW-Stellflächen sowie einer Bauminsel gegenüber des Wohnblocks Schützenstraße 37 42 abzuschließen (Anlage1), in der sich der Investor zur Herstellung verpflichtet und die Stadt Biesenthal die Kosten in der Höhe von 15000 € netto übernimmt
- 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2014

Selbstwerbereinsatz 2014 im Biesenthaler Stadtwald

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Zuschlag für den Selbstwerbereinsatz für das Jahr 2014 im Biesenthaler Stadtwald an die Fa. Zellstoff Stendal Holz GmbH, Goldbecker Str. 38 in 39596 Arneburg zu erteilen.
- 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 05/2014

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2014 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2014 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/2014

Zusatzbezeichnung "Naturparkstadt" für die Stadt Biesenthal Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- 1. Die Stadt Biesenthal führt nach § 9 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die zusätzliche Bezeichnung "Naturparkstadt".
- 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 07/2014

Zusatzbezeichnung "Märkisches Backofendorf" für Danewitz Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- 1. Danewitz führt nach § 9 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die zusätzliche Bezeichnung "Märkisches Backofendorf".
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 08/2014

Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung) in der vorliegenden Form.

Beschluss angenommen

siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 5/2014 vom 25.03.2014

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice — Sitzungsdienst — (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilugen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 17.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2014

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form zum 01. April 2014 – Beschluss angenommen

 siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 5/2014 vom 25.03.2014

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice — Sitzungsdienst — (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2014

Aufhebung Sperrvermerk – finanzielle Mittel für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes aus dem Haushaltsjahr 2013 für die finanziellen Mittel für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen.

Diese Mittel werden bereitgestellt für die Einrichtung eines kombinierten Leiter-/Erzieherzimmers und die Anschaffung einer Nestschaukel. Mit der Aufhebung des Sperrvermerkes können diese Mittel in das Haushaltsjahr 2014 übertragen werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2014

vertagt

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice — Sitzungsdienst — (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 13.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2014

Vergabe – Ausbau Parkstraße OT Grüntal

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Fa. Aschoff mit dem grundhaften Ausbau der Parkstraße im OT Grüntal zu beauftragen.
 - Die Auftragssumme beträgt 80.795 €.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2014

– vertagt –

Beschluss-Nr. 03/2014

Vergabe von Planungsleistung für den Umbau des ehemaligen Jugendzentrums Grüntal zur Horteinrichtung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- Der Planungsvertrag mit den Leistungsphasen 1-4 der HOAl für den Umbau und die Sanierung des ehemaligen Jugendzentrums Grüntal zur Horteinrichtung wird an das Ingenieurbüro Kandale GmbH, Kanalstraße 10 in 16348 Marienwerder vergeben. Des Weiteren wird das das Planungsbüro mit den Leistungsphasen 5-9 der HOAl zur Realisierung des Erdgeschossumbaus beauftragt.
- 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilugen

Beschluss-Nr. 04/2014

Vereinbarung zur Bewirtschaftung der Trauerhalle auf dem Friedhof im OT Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2014

NÖ Abberufung Leiterin der Horteinrichtung in Grüntal Ernennung einer Hortleiterin/eines Hortleiters

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Donnerstag In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice - Sitzungsdienst -(Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

aez. Nedlin Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/2014

Vergabe von Planungsleistung für den 2. Bauabschnitt zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsarundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- 1. Der Planungsvertrag mit den Planungsphasen 6-8 der HOAI zur Durchführung des 2. Bauabschnittes der Sanierung der Sanitärräume in der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird an das Ingenieurbüro Dieme, Am Tempelberg 15 in 16225 Eberswalde, zum vorläufigen Honorar in Höhe von 8.674,97 vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme einzuleiten.
- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin Amtsdirektor

Einladung der Jagdgenossenschaft Klobbicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Klobbicke lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 26.April 2014, um 17.00 Uhr, in das Gemeindezentrum Tuchen (alte Schule) recht herzlich ein.

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Abstimmung über die Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
- Wahl der neuen Kassenprüfer
- Festlegung der Auszahltermine (Jagdpacht)
- Sonstiges

Für das leibliche Wohl im Anschluss ist gesorgt.

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 02/14 des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" am 16.04.2014 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal

Der Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" gibt bekannt, dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 02/14 des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" am 16.04.2014 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal stattfindet.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Feststellung der Tagesordnung
- 5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (12.02.2014)
- 7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
- 8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder
- 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9.1 Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Bernau zur Beauftragung und Kostenübernahme der Sachverständigen der AG Satzungsüberarbeitung der Stadt Bernau
- 9.2 Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung Hauptamtlichkeit Verbandsvorsteher
- 9.3 Abwahl Verbandsvorsteher
- 9.4 Neuwahl des Verbandsvorstehers
- 9.5 Neuwahl des stellv. Verbandsvorstehers
- 10. Schließung der Sitzung

Manteuffel

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" über den Beschluss zum Wirtschaftsplan 2014, einschließlich Investitionsplan

Der Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" hat am 19.11.2013 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan 2014, einschließlich Investitionsplan, mit folgenden Eckdaten gefasst: Beschluss: 01/04/13

Beschluss:Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2014 einschließlich Investitionen mit folgenden Eckdaten:.

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" durch Beschluss vom 19.11.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen:

1.	1	im	Erfo	lgsp	lan

12.950.712 €
13.897.800€
0€
-947.088 €

1.2 im Finanzplan

iii i iiiaiizpiaii	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	937.864€
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus Investitionstätigkeit	4.740.382 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus Finanzierungstätigkeit	-4.764.690 €

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf $0 \in$

2.2 der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € die Verbandsumlage 521.948 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei

folgende Anteile zu tragen:

Umlage für die Niederschlagswasserbeseitigung

der öffentlichen Straßen und Plätze

davon:

a) Stadt Bernau bei Berlin 437.684 €
b) Stadt Biesenthal 59.960 €
c) Gemeinde Rüdnitz 24.304 €

Der Wirtschaftsplan 2014 wurde am 02.01.2014 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim genehmigt. Des Weiteren liegt der Wirtschaftsplan 2014, einschließlich Investitionsplan, in den Räumen des Geschäftsbesorgers, der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Handke Verbandsvorsteher